



## **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 582 ber. S. 698) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 20.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Schwäbisch Gmünd erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Steuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

2. ferner die folgenden Veranstaltungen:

- 1) Sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d) und / oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen
  - a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs,
  - b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.
- 2) Sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und / oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.
- 3) Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, Clubs oder ähnlichen Betrieben.
- 4) Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 2.3 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- 5) Gezieltes Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z.B. Tantra-, Nurumassagen) gegen Entgelt.
- 6) Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos.
- 7) Veranstalten von Sex- und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.



(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
2. Geräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle, körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
4. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
5. Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

### **§ 4 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist, wer

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte bereithält (Aufsteller),
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).

(2) Aufsteller beziehungsweise Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Bemessungszeitraum**

Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Gerätesteuern)
  - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Dies ist der Einsatz im Sinne der §§ 12 und 13 Spielverordnung.



- b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbstständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für Veranstaltungen)

a. in den Fällen des

- § 2 Abs. 1 Nr. 2.1 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d)),
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.2 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution),
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 (Sexdarbietungen),
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.5 (erotische Massagen)
- die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab).

b. in den Fällen des

- § 2 Abs. 1 Nr. 2.6 (Sexkinos)
- die Anzahl der Sitzplätze (Stückzahlmaßstab).

c. in den Fällen des

- § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 3),
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen)
- die Anzahl der Veranstaltungstage.

(2) Als Veranstaltungsfläche (Abs. 1 Nr. 2 a) gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume, ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und andere Sanitärräume, Flure, Empfangsräume, Erfrischungsräume und ähnlichen Räumlichkeiten. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere, nach der Veranstaltungsfläche zu steuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet.

(3) Sex- und Erotikmessen (Abs. 1 Nr. 2 c Halbsatz 2) unterliegen mit allen angebotenen Veranstaltungen ausschließlich der Besteuerung nach der Anzahl der Veranstaltungstage.

(4) In allen anderen, außer den in den Abs. 2 und 3 genannten Fällen, wird jede Veranstaltung gesondert besteuert.

(5) Veranstaltungstag (Abs. 1 Nr. 2 c) ist der angefangene Wochentag.

## § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei der Gerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 je Gerät

a. für das Bereitstellen von Geräten außerhalb von Spielhallen i.S.v. § 33 i GewO

- 1. mit Gewinnmöglichkeit 6,0 v.H. des Spieleinsatzes
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 €
- 3. mit Darstellung von
  - Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren
  - sexuellen Handlungen



- Kriegsspielen  
im Spielprogramm 200,00 €

b. für das Bereitstellen von Geräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Gerät

- a) mit Gewinnmöglichkeit 6,0 v.H. des Spieleinsatzes
- b) ohne Gewinnmöglichkeit 120,00 €
- c) mit Darstellung von
  - Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tieren
  - sexuellen Handlungen
  - Kriegsspielenim Spielprogramm 400,00 €

2. bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2

- a. in den Fällen des
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.1 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten (m/w/d)) 10,00 EUR,
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.2 (sex. Vergnüg. außerhalb der Prostitution) 10,00 EUR,
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 (Sexdarbietungen) 10,00 EUR,
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.5 (erotische Massagen) 10,00 EUR,je Quadratmeter Veranstaltungsfläche,
- b. in den Fällen des
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.6 (Sexkinos) 8,00 EUR,je Sitzplatz,
- c. in den Fällen des
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 2.3) 250,00 EUR,
  - § 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen) 250,00 EUR,je Veranstaltungstag.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

## § 8 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht bei der Gerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit Ablauf des Bemessungszeitraums (§ 5).

(2) Die Steuerschuld entsteht bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Beginn der Veranstaltung.

## § 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) bei der Gerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Geräts. Sie endet mit Ablauf des Tages an dem das Gerät endgültig entfernt wird.



(2) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit dem Ende der Veranstaltung.

(3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe oder vorübergehender Außerbetriebnahme der Geräte

- a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
- b) dies der Stadt Schwäbisch Gmünd innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Meldepflichten**

(1) Meldepflichtig ist der Steuerschuldner gemäß § 4.

(2) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadt Schwäbisch Gmünd innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Geräte anzuzeigen. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Steuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Bei der Anzeige steuerpflichtiger Geräte ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr.1, der Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Veranstaltungen) und deren Bemessungsgrundlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 müssen innerhalb einer Woche der Stadt Schwäbisch Gmünd angezeigt werden. Dies gilt auch für den Beginn beziehungsweise das Ende der Veranstaltung. Wird das Ende verspätet angezeigt, kann die Steuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Bei der Anzeige von Veranstaltungen sind alle notwendigen Sachverhalte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 anzugeben.

(4) In den Fällen des § 9 Abs. 3 kann die Steuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

## **§ 12 Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mitzuteilen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig, unvollständig oder unlesbar ab, wird die Steuer durch Steuerschätzung festgesetzt.

(3) Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 12 Monaten nachzureichen. Nach diesem Zeitraum wird die vorausgegangene Steuerschätzung bestandskräftig (§169 AO). Eine Berichtigung der



festgesetzten Steuer erfolgt nicht mehr. (4) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gilt der Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a. Die Steuererklärung erfolgt anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten. Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1a für den Meldezeitraum anzuschließen. Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

### **§ 13 Steueraufsicht, Betretungsrecht**

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten zur Feststellung von Steuertatbeständen entsprechende Geschäftsunterlagen vorzulegen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 11 und den Pflichten der Steuererklärung nach § 12 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 15 Verspätungszuschlag**

(1) Gegen denjenigen, der seiner Meldepflicht nach § 11 und den Pflichten der Steuererklärung nach § 12 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden, der 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen und höchstens 5.000 € betragen darf.

(2) Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruches, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Wenn das Versäumnis der Meldepflichtigen entschuldbar ist, kann auf die Festsetzung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 verzichtet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in ihrer Fassung vom 01.01.2015 außer Kraft.